

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.505.716

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 15692/J-NR/2023 betreffend Quereinstieg und Sonderverträge für Lehrer:innen, die die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Martina Künsberg Sarre, Kolleginnen und Kollegen am 6. Juli 2023 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *Wie viele Lehrpersonen sind im laufenden Schuljahr in der Sekundarstufe mit Sondervertrag tätig? Bitte um Angabe in absoluten Zahlen und in Prozent.*
  - a. *Berufsbildung, altes Dienstrecht*
  - b. *Allgemeinbildung, altes Dienstrecht*
  - c. *Berufsbildung, neues Dienstrecht*
  - d. *Allgemeinbildung, neues Dienstrecht*
- *Wie viele Lehrpersonen sind im laufenden Schuljahr in der Primarstufe mit Sondervertrag tätig? Bitte um Angabe in absoluten Zahlen und in Prozent.*
  - a. *Altes Dienstrecht*
  - b. *Neues Dienstrecht*

Hinsichtlich der Anzahl der Lehrpersonen mit Sonderverträgen im Schuljahr 2022/23 im Bereich der Pflichtschulen wird auf nachstehende Aufstellung hingewiesen. Diese erfolgt nach Schularten differenziert sowie unter Bezugnahme auf das jeweilige Entlohnungsschema („IL“ und „IIL“ im alten Dienstrecht sowie „pd“ im neuen Dienstrecht) mit Datenstand September 2022 bis Mai 2023 (Mittelwert).

Schuljahr 2022/23 Mittelwert September bis Mai		Altes Dienstrecht	Neues Dienstrecht	Gesamt	Anteil in Prozent von Öster-

	Schultyp									pdSV		reich gesamt
		III2a1 SV	III2a2 SV	III2b1 SV	III3SV	III2a1S V	III2a2S V	III2b1S V	III3SV			
Burgenland	VS	0	0	0	0	0	0	0	0	12	12	0,3%
	MS	0	0	0	0	0	0	0	0	21	21	0,5%
	SO	0	0	0	0	0	0	0	0	2	2	0,0%
	PTS	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,0%
	BS	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,0%
	Gesamt	0	0	0	0	0	0	0	0	35	35	0,8%
Kärnten	VS	0	0	0	0	0	0	0	0	38	38	0,9%
	MS	0	0	0	0	0	1	0	0	29	30	0,7%
	SO	0	0	0	0	0	0	0	0	2	2	0,0%
	PTS	0	0	0	0	0	0	0	0	2	2	0,0%
	BS	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0,0%
	Gesamt	0	0	0	0	0	1	0	0	72	73	1,7%
Niederösterreich	VS	13	1	8	4	10	1	12	1	45	95	2,3%
	MS	5	1	16	4	10	5	16	1	126	184	4,4%
	SO	1	0	0	0	3	0	0	0	19	23	0,5%
	PTS	1	0	0	2	1	0	1	1	13	19	0,5%
	BS	0	0	0	0	0	0	0	0	10	10	0,2%
	Gesamt	20	2	24	10	24	6	29	3	213	331	7,8%
Oberösterreich	VS	5	0	3	0	9	3	1	0	245	266	6,3%
	MS	4	1	1	0	3	1	0	0	279	289	6,8%
	SO	0	0	0	0	0	0	0	0	30	30	0,7%
	PTS	1	0	0	0	2	0	0	0	19	22	0,5%
	BS	0	0	0	0	0	2	0	0	4	6	0,1%
	Gesamt	10	1	4	0	14	6	1	0	577	613	14,5%
Salzburg	VS	2	0	0	0	12	1	0	0	45	60	1,4%
	MS	2	0	0	1	4	7	0	1	82	97	2,3%
	SO	0	0	0	0	0	1	0	0	16	17	0,4%
	PTS	0	0	0	0	0	0	0	0	6	6	0,1%
	BS	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0,0%
	Gesamt	4	0	0	1	16	9	0	1	150	181	4,3%
Steiermark	VS	6	3	2	1	12	8	6	0	153	191	4,5%
	MS	15	1	3	2	36	9	6	0	179	251	5,9%
	SO	0	0	0	0	2	0	0	0	12	14	0,3%
	PTS	3	0	0	1	3	0	1	0	27	35	0,8%
	BS	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0,0%
	Gesamt	24	4	5	4	53	17	13	0	372	492	11,7%
Tirol	VS	0	1	5	0	2	0	5	0	36	49	1,2%
	MS	0	0	1	1	0	0	2	0	48	52	1,2%
	SO	0	0	0	0	0	0	0	0	2	2	0,0%
	PTS	0	0	0	0	0	0	0	0	10	10	0,2%
	BS	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,0%
	Gesamt	0	1	6	1	2	0	7	0	96	113	2,7%
Vorarlberg	VS	8	0	1	0	16	1	1	0	186	213	5,0%
	MS	4	7	2	0	11	10	0	0	127	161	3,8%

	SO	4	0	0	0	3	0	1	0	27	35	0,8%
	PTS	0	2	0	0	0	0	0	0	9	11	0,3%
	BS	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,0%
	Gesamt	16	9	3	0	30	11	2	0	349	420	10,0%
Wien	VS	23	1	5	0	87	2	22	2	682	824	19,5%
	MS	30	7	2	0	52	20	8	0	497	616	14,6%
	SO	32	4	2	0	38	2	6	0	349	433	10,3%
	PTS	8	1	0	0	4	1	0	0	57	71	1,7%
	BS	0	0	0	0	0	0	0	0	17	17	0,4%
	Gesamt	93	13	9	0	181	25	36	2	1.602	1.961	46,5%

VS Volksschule

MS Mittelschule

SO Sonderschule

PTS Polytechnische Schule

BS Berufsschule

Quelle: Landeslehrpersoneninformation Austria (LiA), Datenstand September 2022 bis Mai 2023 (Mittelwert), nur aktive Landeslehrpersonen

Hinsichtlich der Anzahl der Lehrpersonen mit Sonderverträgen im Schuljahr 2022/23 im Bereich des Bundeslehrpersonals an den allgemein bildenden höheren Schulen (AHS) und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (BMHS) je Bundesland wird auf nachstehende Aufstellung hingewiesen. Eine Differenzierung in Allgemeinbildung und Berufsbildung, wie bei der Vorgängeranfrage Nr. 15340/J-NR/2023 betreffend Lehrkräfte- und Direktor/innen-Mangel vom 14. Juni 2023 speziell für die Lehrpersonenbedarfe zusammengestellt, ist datentechnisch nur nach Schultypen möglich. Weiters wird darauf hingewiesen, dass bei der Abfrage des Schuljahres Durchschnittswerte ausgewiesen werden, die nachstehenden Daten sohin nicht angezeigte Kommastellen haben und es dadurch zu einzelnen Rundungsdifferenzen kommen kann.

Schuljahr 2022/23 (Stand: Juli 2023)	Schultyp	Altes Dienstrecht	Neues Dienstrecht	Sonderverträge gesamt	Anteil in % von Österreich gesamt
Burgenland	AHS	1	12	13	0,5%
	TMHS	1	0	1	0,0%
	HUM	6	5	11	0,4%
	HAS/HAK	2	5	7	0,3%
	BAfEP	0	2	2	0,1%
Burgenland gesamt		10	24	34	1,3%
Kärnten	AHS	2	12	14	0,5%
	TMHS	169	1	170	6,3%
	HUM	26	7	33	1,2%
	HAS/HAK	26	4	30	1,1%
	BAfEP	2	1	3	0,1%
Kärnten gesamt		225	25	250	9,3%
Niederösterreich	AHS	46	44	90	3,4%
	TMHS	89	14	103	3,8%
	HUM	18	37	55	2,0%
	HAS/HAK	8	4	12	0,5%

	BAfEP	4	9	13	0,5%
Niederösterreich gesamt		165	108	273	10,2%
Oberösterreich	AHS	10	30	40	1,5%
	TMHS	364	7	371	13,8%
	HUM	41	11	52	1,9%
	HAS/HAK	45	3	48	1,8%
	BAfEP	10	8	18	0,7%
Oberösterreich gesamt		470	60	530	19,7%
Salzburg	AHS	17	21	38	1,4%
	TMHS	118	6	124	4,6%
	HUM	21	6	27	1,0%
	HAS/HAK	14	6	20	0,7%
	BAfEP	0	2	2	0,1%
Salzburg gesamt		170	41	211	7,9%
Steiermark	AHS	53	48	101	3,7%
	TMHS	272	52	324	12,1%
	HUM	13	13	26	1,0%
	HAS/HAK	29	11	40	1,5%
	BAfEP	1	7	8	0,3%
Steiermark gesamt		367	132	499	18,6%
Tirol	AHS	39	39	78	2,9%
	TMHS	185	12	196	7,3%
	HUM	39	5	44	1,6%
	HAS/HAK	21	7	28	1,0%
	BAfEP	15	14	29	1,1%
Tirol gesamt		300	76	376	14,0%
Vorarlberg	AHS	9	15	24	0,9%
	TMHS	50	4	54	2,0%
	HUM	15	7	22	0,8%
	HAS/HAK	8	5	13	0,5%
	BAfEP	2	1	3	0,1%
Vorarlberg gesamt		84	32	116	4,3%
Wien	AHS	190	63	253	9,4%
	TMHS	45	7	52	1,9%
	HUM	18	32	50	1,9%
	HAS/HAK	10	19	29	1,1%
	BAfEP	8	6	13	0,5%
Wien gesamt		271	126	397	14,8%

AHS Allgemein bildende höhere Schulen

TMHS Technische und gewerbliche mittlere und höhere Schulen

HUM Humanberufliche Schulen (Lehranstalten für Tourismus, Soziale und Wirtschaftliche Berufe)

HAS/HAK Handelsschulen und Handelsakademien

BAfEP Bildungsanstalten für Elementarpädagogik und für Sozialpädagogik

Quelle: PM SAP-MIS (Sept. 2022 - Juli 2023)

Zu Frage 3:

- *Wie viele Lehrpersonen mit Sondervertrag fallen in welche der Abschlagskategorien gemäß Richtlinie für Sonderverträge vom 17. Juli 2020? Bitte um Angabe in absoluten Zahlen und in Prozent.*
  - a. 3.1.1., Mastergrad, 5% Abschlag*
  - b. 3.1.2., Bachelorgrad, 5% Abschlag*
  - c. 3.1.3. Nicht der Verwendung entsprechendes Lehramtsstudium, 5% Abschlag*
  - d. 3.2.1. Lehramtsstudium gemäß AStG oder SCHOG, 10% Abschlag*
  - e. 3.2.2. Reifeprüfung, 22% Abschlag*
  - f. 3.3.1. Meister-/Werkmeister-/Gewerbeprüfung, 25% Abschlag*
  - g. 3.3.2. Sportliche oder musikalische Lehrbefähigung, 25% Abschlag*

Eine Darstellung der Sonderverträge nach Abschlagskategorie (nur pd-Sonderverträge) ist auf Grundlage der bestehenden Abbildung der Lehrpersonaldaten in den Datenmeldungen gemäß Landeslehrer-Controllingverordnung 2023 nicht möglich, da der individuelle Abschlag je Einzelperson in Prozent kein Merkmal im Sinne der Verordnung bildet. Eine Abbildung der individuellen Abschläge je Einzelperson ist derzeit nicht möglich, wird jedoch in Hinblick auf die stufenweise Überführung der Besoldung der Landeslehrpersonen nach PM-SAP durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung angestrebt. Die gesamte Überführung der Besoldung der Landeslehrpersonen in das Verfahren PM-SAP wird jedoch erst mit der letzten Tranche im Jahr 2025 abgeschlossen werden.

Zu Frage 4:

- *Sind die Abschläge bei der Entlohnung auch mit reduzierten Aufgaben oder Verantwortlichkeiten verbunden, oder wird die gleiche Tätigkeit und Verantwortung unterschiedlich entlohnt?*
  - a. Wenn letzteres, gibt es Überlegungen, dies zu ändern?*
  - b. Gibt es Überlegungen, die Entscheidung, ob eine Entlohnung mit oder ohne Abschläge erfolgen soll, in die Hände der Vorgesetzten, also der Schulleiter:innen zu geben? Wenn nein, warum nicht?*

Die Abschläge betreffen nicht den Umfang der Aufgaben oder Verantwortlichkeiten, sondern sie knüpfen an die Nichterfüllung der für die Anstellung als Lehrperson nach dem Entlohnungsschema pd vorgesehenen Zuordnungserfordernisse an.

Die Anstellung von Lehrpersonen obliegt den bei den Bildungsdirektionen eingerichteten Personalstellen. Bei der Erfüllung der Zuordnungsvoraussetzungen gibt es österreichweit einheitliche Entlohnungen.

Zu Frage 5:

- *Wie viele Personen sind im laufenden Schuljahr erstmals als Lehrperson mit Sondervertrag tätig?*

*a. Berufsbildung, neues Dienstrecht**b. Allgemeinbildung, neues Dienstrecht*

Hinsichtlich der Anzahl der Lehrpersonen mit „erstmaligen“ Sonderverträgen im Bereich der Pflichtschulen im Schuljahr 2022/23 wird auf die nachstehende Aufstellung nach Bundesländern und Schultypen hingewiesen. Diese erfolgt nach Schularten differenziert im Wege eines Vergleichs aller Lehrpersonen des Schuljahres 2021/22 mit den Lehrpersonen mit Sondervertrag im Schuljahr 2022/23 unter Berücksichtigung der jeweiligen Personalnummer. Lehrpersonen mit einem Wechsel der Personalnummer bzw. des Bundeslandes werden im Falle der Vergabe einer neuen Personalnummer daher systemimmanent als „erstmaliger“ Sondervertrag gezählt, unabhängig davon, ob bereits in der Vergangenheit eine Anstellung vorlag.

Schuljahr 2022/23	Schultyp	Sondervertrag pädagogischer Dienst
Burgenland	VS	9
	MS	9
	SO	0
	PTS	0
	BS	0
	Gesamt	18
Kärnten	VS	33
	MS	14
	SO	2
	PTS	2
	BS	0
	Gesamt	51
Niederösterreich	VS	22
	MS	76
	SO	17
	PTS	6
	BS	14
	Gesamt	135
Oberösterreich	VS	224
	MS	244
	SO	32
	PTS	19
	BS	7
	Gesamt	526
Salzburg	VS	52
	MS	47
	SO	12
	PTS	6
	BS	0
	Gesamt	117
Steiermark	VS	100

	MS	123
	SO	7
	PTS	17
	BS	0
	Gesamt	247
Tirol	VS	39
	MS	40
	SO	1
	PTS	9
	BS	0
	Gesamt	89
Vorarlberg	VS	90
	MS	70
	SO	11
	PTS	3
	BS	0
	Gesamt	174
Wien	VS	737
	MS	451
	SO	240
	PTS	46
	BS	5
	Gesamt	1.479
Österreich	VS	1.306
	MS	1.074
	SO	322
	PTS	108
	BS	26
	<b>Österreich gesamt</b>	<b>2.836</b>

VS Volksschule  
MS Mittelschule  
SO Sonderschule  
PTS Polytechnische Schule  
BS Berufsschule

Quelle: Landeslehrpersoneninformation Austria (LiA), Datenstand bis Mai 2023, nur aktive Landeslehrpersonen

Hinsichtlich der Anzahl der Lehrpersonen mit „erstmaligen“ Sonderverträgen im Bereich der Bundesschulen im Schuljahr 2022/23 wird auf nachstehende Aufstellung nach Bundesländern und Schultypen hingewiesen. Eine Differenzierung in Allgemeinbildung und Berufsbildung, wie bei der Vorgängeranfrage Nr. 15340/J-NR/2023 speziell für die Lehrpersonenbedarfe zusammengestellt, ist in dieser Auswertung nur nach Schultypen möglich.

Schuljahr 2022/23 (Stand: Juli 2023)	Schultyp	Lehrpersonen mit Sonderverträgen (erstmalig)
Burgenland	AHS	9
	TMHS	0

	HUM	2
	HAS/HAK	2
	BAfEP	0
Burgenland gesamt		13
Kärnten	AHS	9
	TMHS	0
	HUM	8
	HAS/HAK	1
	BAfEP	1
Kärnten gesamt		19
Niederösterreich	AHS	22
	TMHS	7
	HUM	24
	HAS/HAK	2
	BAfEP	7
Niederösterreich gesamt		62
Oberösterreich	AHS	23
	TMHS	3
	HUM	11
	HAS/HAK	4
	BAfEP	5
Oberösterreich gesamt		46
Salzburg	AHS	11
	TMHS	5
	HUM	2
	HAS/HAK	2
	BAfEP	1
Salzburg gesamt		21
Steiermark	AHS	23
	TMHS	5
	HUM	5
	HAS/HAK	4
	BAfEP	3
Steiermark gesamt		40
Tirol	AHS	31
	TMHS	8
	HUM	5
	HAS/HAK	7
	BAfEP	8
Tirol gesamt		59
Vorarlberg	AHS	12
	TMHS	5
	HUM	4
	HAS/HAK	5
	BAfEP	0
Vorarlberg gesamt		26
Wien	AHS	47



	TMHS	7
	HUM	15
	HAS/HAK	7
	BAfEP	3
Wien gesamt		79
Österreich	AHS	187
	TMHS	40
	HUM	76
	HAS/HAK	34
	BAfEP	28
<b>Österreich gesamt</b>		<b>365</b>

AHS	Allgemein bildende höhere Schulen
TMHS	Technische und gewerbliche mittlere und höhere Schulen
HUM	Humanberufliche Schulen (Lehranstalten für Tourismus, Soziale und Wirtschaftliche Berufe)
HAS/HAK	Handelsschulen und Handelsakademien
BAfEP	Bildungsanstalten für Elementarpädagogik und für Sozialpädagogik

Quelle: PM SAP-MIS (September 2022 - Juli 2023)

### Zu Frage 6:

➤ *Wie viele Lehrpersonen, die im vorigen Schuljahr im Bereich der Allgemeinbildung mit einem Sondervertrag unterrichtet haben, sind im laufenden Schuljahr mit einem regulären Vertrag tätig, haben es also geschafft die Voraussetzungen für den Wechsel zu erfüllen? Bitte um Angabe in absoluten Zahlen und in Prozent.*

- Berufsbildung, altes Dienstrecht*
- Allgemeinbildung, altes Dienstrecht*
- Berufsbildung, neues Dienstrecht*
- Allgemeinbildung, neues Dienstrecht*

Hinsichtlich der Anzahl der Lehrpersonen mit Sonderverträgen im Bereich der Pflichtschulen im Schuljahr 2021/22 und mit einem „regulären“ Vertrag im Schuljahr 2022/23 im Bereich der Pflichtschulen wird auf nachstehende Aufstellung nach Bundesländern und Schularten unter Berücksichtigung der jeweiligen Personalnummer hingewiesen. Allfällige Umstiege während des Schuljahres 2022/23 bleiben daher methodisch unberücksichtigt.

Schuljahr 2022/23 Sondervertrag auf regulären Vertrag	Schultyp	Altes Dienstrecht					Neues Dienst- recht	Gesamt
		III12a1	III12a2	III12b1	II12a1	II12a2	pd	
Burgenland	VS	0	0	0	0	0	1	1
	MS	0	1	0	0	0	0	1
	SO	0	0	0	0	0	0	0
	PTS	0	0	0	0	1	0	1
	BS	0	0	0	0	0	0	0

	Gesamt	0	1	0	0	1	1	3
Kärnten	VS	0	0	0	0	0	1	1
	MS	0	0	0	0	0	8	8
	SO	0	0	0	0	0	0	0
	PTS	0	0	0	0	0	0	0
	BS	0	0	0	0	0	1	1
	Gesamt	0	0	0	0	0	10	10
Niederösterreich	VS	0	0	0	1	0	4	5
	MS	0	0	0	0	0	25	25
	SO	0	0	0	1	0	0	1
	PTS	0	0	0	0	0	3	3
	BS	0	0	0	0	0	3	3
	Gesamt	0	0	0	2	0	35	37
Oberösterreich	VS	1	1	0	1	2	36	41
	MS	0	1	0	0	0	8	9
	SO	0	0	0	0	0	2	2
	PTS	0	0	0	0	0	0	0
	BS	0	0	0	0	1	1	2
	Gesamt	1	2	0	1	3	47	54
Salzburg	VS	0	0	0	0	1	28	29
	MS	0	0	0	0	0	24	24
	SO	0	0	0	0	0	9	9
	PTS	0	0	0	0	0	1	1
	BS	0	0	0	0	0	1	1
	Gesamt	0	0	0	0	1	63	64
Steiermark	VS	0	5	0	0	2	55	62
	MS	0	6	0	0	12	65	83
	SO	0	0	0	0	1	0	1
	PTS	0	1	0	0	0	3	4
	BS	0	0	0	0	0	0	0
	Gesamt	0	12	0	0	15	123	150
Tirol	VS	0	0	0	0	0	0	0
	MS	0	0	0	0	0	5	5
	SO	0	0	0	0	0	0	0
	PTS	0	0	0	0	0	0	0
	BS	0	0	0	0	0	0	0
	Gesamt	0	0	0	0	0	5	5
Vorarlberg	VS	0	0	0	0	0	9	9
	MS	0	0	1	0	0	19	20
	SO	0	0	0	0	0	2	2
	PTS	0	0	0	0	1	6	7
	BS	0	0	0	0	0	0	0
	Gesamt	0	0	1	0	1	36	38
Wien	VS	1	1	0	0	0	24	26
	MS	0	0	0	1	1	10	12
	SO	0	0	0	0	0	5	5

	PTS	0	0	0	0	0	2	2
	BS	0	0	0	0	0	0	0
	Gesamt	1	1	0	1	1	41	45
Österreich	VS	2	7	0	2	5	158	174
	MS	0	8	1	1	13	164	187
	SO	0	0	0	1	1	18	20
	PTS	0	1	0	0	2	15	18
	BS	0	0	0	0	1	6	7
	<b>Öster- reich gesamt</b>	<b>2</b>	<b>16</b>	<b>1</b>	<b>4</b>	<b>22</b>	<b>361</b>	<b>406</b>

VS Volksschule  
MS Mittelschule  
SO Sonderschule  
PTS Polytechnische Schule  
BS Berufsschule

Quelle: Landeslehrpersoneninformation Austria (LiA), Datenstand bis Mai 2023, nur aktive Landeslehrpersonen

In nachfolgender Tabelle sind die Lehrpersonen (Schuljahr 2022/23) angeführt, welche im Schuljahr 2021/22 mit Sondervertrag an den Bundesschulen unterrichteten und im Laufe des Schuljahres 2022/23 einen regulären Vertrag bekamen. Eine Differenzierung in Allgemeinbildung und Berufsbildung, wie bei der Vorgängeranfrage Nr. 15340/J-NR/2023 speziell für die Lehrpersonenbedarfe zusammengestellt, ist in dieser Auswertung datentechnisch nur in der Abbildung der in der Liste angeführten Schultypen möglich.

Lehrpersonen mit Sondervertrag auf regulären Vertrag				
Schuljahr 2022/23 (Stand: 28.07.2023)	Schultyp	Altes Dienstrecht	Neues Dienstrecht	Gesamt
Burgenland	AHS	0	3	3
	TMHS	3	1	4
	HUM	1	1	2
	HAS/HAK	0	0	0
	BAfEP	0	0	0
Burgenland gesamt		4	5	9
Kärnten	AHS	0	2	2
	TMHS	1	0	1
	HUM	0	2	2
	HAS/HAK	0	0	0
	BAfEP	0	0	0
Kärnten gesamt		1	4	5
Niederösterreich	AHS	7	0	7
	TMHS	0	1	1
	HUM	1	2	3
	HAS/HAK	0	0	0
	BAfEP	1	0	1
Niederösterreich gesamt		9	3	12
Oberösterreich	AHS	5	3	8
	TMHS	4	5	9

	HUM	3	2	5
	HAS/HAK	3	7	10
	BAfEP	2	2	4
<b>Oberösterreich gesamt</b>		<b>17</b>	<b>19</b>	<b>36</b>
Salzburg	AHS	0	0	0
	TMHS	0	3	3
	HUM	1	0	1
	HAS/HAK	1	2	3
	BAfEP	0	0	0
<b>Salzburg gesamt</b>		<b>2</b>	<b>5</b>	<b>7</b>
Steiermark	AHS	6	3	9
	TMHS	1	2	3
	HUM	1	2	3
	HAS/HAK	0	0	0
	BAfEP	0	0	0
<b>Steiermark gesamt</b>		<b>8</b>	<b>7</b>	<b>15</b>
Tirol	AHS	3	1	4
	TMHS	1	3	4
	HUM	1	5	6
	HAS/HAK	0	1	1
	BAfEP	3	3	6
<b>Tirol gesamt</b>		<b>8</b>	<b>13</b>	<b>21</b>
Vorarlberg	AHS	1	1	2
	TMHS	1	0	1
	HUM	0	1	1
	HAS/HAK	0	0	0
	BAfEP	0	0	0
<b>Vorarlberg gesamt</b>		<b>2</b>	<b>2</b>	<b>4</b>
Wien	AHS	13	2	15
	TMHS	0	0	0
	HUM	2	6	8
	HAS/HAK	0	4	4
	BAfEP	0	1	1
<b>Wien gesamt</b>		<b>15</b>	<b>13</b>	<b>28</b>
Österreich	AHS	35	15	50
	TMHS	11	15	26
	HUM	10	21	31
	HAS/HAK	4	14	18
	BAfEP	6	6	12
<b>Österreich gesamt</b>		<b>66</b>	<b>71</b>	<b>137</b>

AHS	Allgemein bildende höhere Schulen
TMHS	Technische und gewerbliche mittlere und höhere Schulen
HUM	Humanberufliche Schulen (Lehranstalten für Tourismus, Soziale und Wirtschaftliche Berufe)
HAS/HAK	Handelsschulen und Handelsakademien
BAfEP	Bildungsanstalten für Elementarpädagogik und für Sozialpädagogik

Quelle: PM SAP (28.07.2023)

Zu Frage 7:

- *Wie viele Quereinsteiger:innen ins Lehramt Allgemeinbildung wurden bisher von der Zertifizierungskommission für das Schuljahr 2023/24 zugelassen?  
(Quereinsteiger:innen im neuen, ab 2023/24 verfügbaren Modell, das einen Quereinstieg ohne Sondervertrag ermöglicht)*
- a. Wie verteilen sich diese auf die neun Bundesländer?*
- b. Wie werden sie sich voraussichtlich auf die vier Pädagogischen Hochschulen verteilen, die den neuen Hochschullehrgang Quereinstieg im ersten Jahr anbieten?*
- c. Welche Erststudien haben diese abgeschlossen? Bitte um Auflistung der 10 (oder 20, falls Bachelor und Master unterschieden werden) am meisten vertretenen Studienrichtungen.*
- d. Welches Durchschnittsalter weisen sie auf?*

Seitens der Zertifizierungskommission wurden mit Stand 31. Juli 2023

1.342 Bewerberinnen und Bewerber zertifiziert. Diese verteilen sich auf die Bundesländer wie folgt:

Bundesland	Zertifizierte Personen
Burgenland	75
Kärnten	131
Niederösterreich	257
Oberösterreich	163
Salzburg	86
Steiermark	326
Tirol	125
Vorarlberg	32
Wien	482
<b>Gesamt</b>	<b>1.677</b>

Die Differenz der tabellarischen Aufstellung zur genannten Gesamtzahl von 1.342 ergibt sich auf Grund der Tatsache, dass 335 Personen im Zertifizierungsverfahren ein zweites Bundesland angeführt haben, in dem sie eine Anstellung anstreben.

Der Hochschullehrgang Quereinstieg wird im Studienjahr 2023/24 zusätzlich zu den bestehenden vier Hochschulangeboten (PH Niederösterreich, PH Oberösterreich, PH Steiermark, PH Vorarlberg) an sechs weiteren Hochschulen angeboten (PH Tirol, PH Salzburg, PH Wien, KPH Wien/Krems, PPH Burgenland, PH Kärnten). Somit ist die Absolvierung in jenem Bundesland vorgesehen, in dem die Anstellung erfolgt.

Auf Grund der Vielfalt der Vorstudien der Bewerberinnen und Bewerber ist eine Auflistung von konkreten Studien nicht möglich. Die Studien der Antragstellerinnen und Antragsteller verteilen sich wie folgt auf Studiengruppierungen:

Studiengruppen	Prozent
Naturwissenschaften und Technik	30,6

Wirtschaft	21,4
Sprachen	12,9
Geisteswissenschaft	12,9
Künste	13,8
Medienwissenschaft	5,7
Bildungswissenschaft	1,3
Rechtswissenschaft	1,6

Die Altersstruktur der Antragstellerinnen und Antragsteller gestaltet sich wie folgt:

Altersstruktur	Prozent
< 30	6,7
30 – 39	35,3
40 – 49	39,1
50 – 59	18,3
> 60	0,6

Zu Frage 8:

- *Sind für 2024/25 weitere Standorte für diesen Hochschullehrgang vorgesehen? Wenn ja, welche?*

Da bereits im Studienjahr 2023/24 die Absolvierung des Hochschullehrganges in allen Bundesländern möglich ist, ist keine Erweiterung für das Studienjahr 2024/25 vorgesehen.

Zu Frage 9:

- *Welche Möglichkeiten gibt es für Sondervertragslehrer:innen, zu einem regulären Vertrag zu kommen? Bitte um Erläuterung*
  - a. *für Lehrpersonen im alten Dienstrecht und*
  - b. *für Lehrpersonen im neuen Dienstrecht (pd-Schema)*

In ein „reguläres“ Dienstverhältnis werden jene Lehrpersonen eingereiht, die die für die jeweilige Verwendung vorgesehenen Zuordnungserfordernisse erfüllen. Diese sind für Bundeslehrpersonen im alten Dienstrecht in § 202 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG) im Zusammenhalt mit der Anlage zum BDG 1979 sowie für Landeslehrpersonen im alten Dienstrecht in § 4 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 (LDG) in Zusammenhalt mit Art. II der Anlage zum LDG 1984 und im neuen Dienstrecht in § 3 Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 (LVG) geregelt.

Zu Frage 10:

- *Haben die Bildungsdirektionen Ermessensspielräume für eine von Bundesland zu Bundesland unterschiedliche Handhabung der Sonderverträge und Quereinsteiger:innen, oder sind die Kriterien dafür österreichweit einheitlich und transparent? Bitte um Erläuterung, welche Unterschiede es ggf. gibt oder geben kann.*

Für den Abschluss von Sonderverträgen durch die Bildungsdirektionen bedarf es der Genehmigung einer entsprechenden Sondervertragsrichtlinie durch das

Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport gemäß § 36 Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG). Die für Landes- und Bundeslehrpersonen jeweils geltenden Sondervertragsrichtlinien sehen eine einheitliche Anwendung für die betroffenen Bundes- und Landeslehrpersonen vor.

Zu Frage 11:

- *Für die Zulassung zum neuen Hochschullehrgang Quereinstieg sind ein abgeschlossenes Erststudium und drei Jahre Berufserfahrung nachzuweisen. Ist es zutreffend, dass eine Tätigkeit als Lehrperson mit Sondervertrag nicht für diese Berufserfahrung angerechnet wird?*
  - a. *Wenn ja, warum nicht?*
  - b. *Wenn ja, ist geplant dies zu ändern?*
  - c. *Wenn ja, wie ist es zu argumentieren, dass jemand zwar ausreichend qualifiziert ist, um Schüler:innen zu unterrichten, aber nicht ausreichend qualifiziert, um zum Hochschullehrgang zugelassen zu werden?*
  - d. *Wenn ja, wieso gilt es nicht als fachspezifische Berufserfahrung, wenn jemand bspw. als Biologielehrer arbeitet und davor Biologie studiert hat?*

Für Personen, die bereits eine sondervertragliche Tätigkeit ausüben, ist mindestens ein Jahr außerschulische Berufserfahrung erforderlich. Die restliche Zeit kann durch die unterrichtliche Tätigkeit erbracht werden. Angelehnt an das Quereinstiegsmodell in der Berufsbildung soll damit ein Transfer von außerschulischer Berufserfahrung in das Schulsystem gewährleistet werden.

Zu Frage 12:

- *Ist es zutreffend, dass Sondervertragslehrpersonen im alten Dienstrecht generell vom Zugang zum neuen Hochschullehrgang Quereinstieg ausgeschlossen sind?*
  - a. *Wenn ja, warum?*
  - b. *Wenn ja, ist geplant dies zu ändern?*

Das Quereinstiegsmodell ist im PD-Dienstrecht verankert. Ein Wechsel des Dienstrechtes bei einem aufrechten Dienstverhältnis ist nicht vorgesehen.

Zu Frage 13:

- *Wird Personen, die den Bildungsweg Lehre, Berufsreifeprüfung und Fachstudium beschritten haben, die im Rahmen der Lehre gesammelte Berufserfahrung für die Zulassung zum Hochschullehrgang Quereinstieg angerechnet?*
  - a. *Wenn nein, warum nicht? Ist geplant, dies zu ändern?*
  - b. *Wenn ja, in welchem Ausmaß?*

Die für die Erfüllung der Anforderung zur Zertifizierung erforderliche Berufserfahrung hat auf das absolvierte Studium aufzubauen. Daher werden allfällige Berufstätigkeiten vor Abschluss des Studiums im Rahmen der Zertifizierung nicht berücksichtigt.

Zu Frage 14:

- *Ist es zutreffend, dass von den erforderlichen 3 Jahren (in Ausnahmefällen 1,5 Jahren) Berufserfahrung mindestens eines nach Abschluss des Fachstudiums erfolgen muss, um zum Hochschullehrgang Quereinstieg zugelassen zu werden?*
- a. Wenn ja, ist es vor dem Hintergrund des Lehrkräftemangels sinnvoll, Personen, die nach Abschluss eines Fachstudiums den Wunsch hegen, ins Lehramt zu wechseln (und dafür auch den Aufwand einer weiteren Ausbildung in Kauf nehmen, also den Hochschullehrgang absolvieren möchten), auf diese Weise zu zwingen, erst in einen anderen Beruf einzusteigen (und sie damit von ihrem Lehramtsplan vielleicht wieder abzubringen)?*
- b. Wenn ja, gibt es Pläne, dies zu ändern?*

Wesensmerkmal des Quereinstiegs ist es, Personen aus der Privatwirtschaft mit einer qualifizierten Berufspraxis für den Schuldienst zu gewinnen. Mit der Erweiterung des Quereinstiegs durch die Dienstrechts-Novelle 2022 wurde für Lehrpersonen im Bereich der Allgemeinbildung die Möglichkeit eröffnet, zwei Jahre der geforderten dreijährigen Berufspraxis durch eine Lehrpraxis zu ersetzen.

Der gänzliche Verzicht auf eine außerschulische Berufspraxis würde die Intention des Quereinstiegs unterlaufen, Personen mit einer einschlägigen außerschulischen Berufserfahrung für den Schuldienst zu gewinnen.

Zu Frage 15:

- *Wie aus den Schulen berichtet wird, gibt es immer wieder Fälle von engagierten und bewährten Lehrer:innen mit Sondervertrag, die dem Schuldienst den Rücken kehren, weil es ihnen zu schwer gemacht wird, aus dem finanziell nachteiligen Sondervertrag in einen regulären Vertrag zu wechseln. Gibt es vor dem Hintergrund des Lehrer:innenmangels seitens des BMBWF Pläne oder Überlegungen, diesen Umstieg zu erleichtern?*
- a. Wenn ja, welche?*
- b. Wenn nein, warum nicht?*

Es gibt bereits attraktive sondervertragliche Anstellungsmöglichkeiten, um Personen mit Vorliegen eines akademischen Studiums eine Anstellung mit geringen Abschlägen zu ermöglichen.

Ein berufsbegleitendes pädagogisches Studium steht grundsätzlich allen Personen offen, die über keine pädagogische Ausbildung verfügen, aber Interesse daran haben, sämtliche Qualifikationen einer Lehrkraft zu erwerben. Mit den Hochschulen wird an Maßnahmen gearbeitet, um die Studierfähigkeit und damit die Vereinbarkeit von Studium und Beruf weiter zu verbessern.



### Zu den Fragen 16 und 17

- *Sind Ihnen, neben dem in Frage 15 genannten Grund, andere Gründe bekannt, warum Sondervertragslehrer:innen nach kurzer Zeit den Schuldienst wieder verlassen?*
  - a. *Einsatz in Unterrichtsfächern, für die sie nicht qualifiziert sind*
  - b. *Arbeitsbedingungen in der Schule*
  - c. *Mangelnde Begleitung/Induktion/Onboarding*
  - d. *Bürokratische Hindernisse*
  - e. *Andere. Wenn ja, welche?*
- *Gibt es ggf. Vorhaben seitens des BMBWF, Maßnahmen zur Lösung der in Frage 16 genannten Probleme zu setzen. Wenn ja, welche?*

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung ist in Zusammenarbeit mit den Bildungsdirektionen insgesamt bestrebt, die Arbeitsbedingungen an Schulen zu verbessern.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere der Abbau des fachfremden Unterrichts zu nennen. Mit dem Quereinstieg in der Sekundarstufe Allgemeinbildung können zusätzlich zu den Absolventinnen und Absolventen von Lehramtsstudien Personen für den Unterrichtseinsatz in den Mangelfächern gewonnen werden.

Darüber hinaus wurden durch die Neugestaltung der Einführungswochen Maßnahmen zur Verbesserung in der Begleitung und dem Onboarding von Junglehrkräften sowie Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern geschaffen. Die Pädagogischen Hochschulen sind angewiesen, zusätzlich zum Hochschullehrgang auch Betreuungs- und Vernetzungsformate für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger zu schaffen, um die Berufseinstiegsphase mit einer professionellen Begleitung bzw. pädagogischen und fachlichen Unterstützung zu erleichtern.

### Zu Frage 18:

- *Ist es zutreffend, dass Quereinsteiger:innen zum Zeitpunkt, zu dem sie für eine angebotene Stelle an einer Schule zu- oder absagen sollen, noch keine verbindliche Auskunft darüber erhalten, wie hoch ihr Gehalt sein wird?*
  - a. *Wenn ja, betrifft dies alle Quereinsteiger:innen, die Mehrheit der Quereinsteiger:innen oder die Minderheit der Quereinsteiger:innen?*
  - b. *Wenn ja, ist es aus ihrer Sicht legitim, von den angehenden Lehrer:innen die Zusage für eine Leistung (Lehrverpflichtung) zu erwarten, ohne die Gegenleistung (Gehalt) zu quantifizieren?*
  - c. *Wenn ja, ist geplant diese Praxis zu ändern und ggf. bis wann?*

Eine verbindliche Zusage des zu erwartenden Entgelts ist aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen in § 26 VBG nicht möglich, die eine verbindliche Anrechnung der Vordienstzeiten erst nach der erfolgten Anstellung vorsehen.

Von den Bildungsdirektionen werden jedoch unter Annahme der Richtigkeit der von den Bewerberinnen und Bewerbern im Anstellungsverfahren angeführten Berufspraxiszeiten Auskünfte über die voraussichtlich erfolgende Anrechnung von Berufspraxiszeiten und die zu erwartende Einstufung bzw. Entlohnung erteilt.

Zu Frage 19:

- *Ist es zutreffend, dass pensionierte Lehrer:innen im Falle eines Wiedereinstiegs in der [sic] Beruf in die niedrigste Gehaltsstufe eingestuft werden und nicht in jene, die sie zuletzt vor der Pensionierung erreicht hatten? Wenn ja, warum?*

Bei beamteten Lehrpersonen ist diese Aussage korrekt. Das Gesetz ordnet für den gesamten Bundesdienst und den Bereich der Landeslehrpersonen an, dass Zeiten von der Vordienstzeitenanrechnung ausgeschlossen sind, auf Grund derer ein Ruhegenuss bezogen wird. Der Gesetzgeber geht dabei von einer einheitlichen Betrachtung des Beamten bzw. der Beamtin aus, der bzw. die auch im Ruhestand noch in einer Rechtsbeziehung zum öffentlich-rechtlichen Dienstgeber steht, und will vermeiden, dass sich Zeiten sowohl für den Ruhegenuss als auch für die Entlohnung in einem neuen Dienstverhältnis auswirken. Im Ergebnis bedeutet dies, dass diese Personen ihre Pension beziehen und für die Unterrichtstätigkeit das Lehrpersonen-Einstiegsgehalt.

Bei ehemaligen Vertragsbediensteten, die nach ihrer Pensionierung wieder im Schuldienst angestellt werden, sind zum Bund oder zum Land absolvierten Dienstzeiten als Lehrperson bei der Festlegung der Entlohnungsstufe zu berücksichtigen. Das bewirkt im Wesentlichen, dass das vor der Pensionierung bezogene Entgelt auch bei der Wiederanstellung zusteht. Auf etwaige Ruhensbestimmungen im Zusammenhang mit der Alterspension wird jedoch hingewiesen.

Zu Frage 20:

- *Ist es zutreffend, dass Quereinsteiger:innen ins Lehramt bei der Gehaltseinstufung die zwischen Studienabschluss und Quereinstieg gesammelten Berufsjahre nicht zur Gänze für die Gehaltseinstufung angerechnet bekommen?*
- a. Wenn ja, warum nicht?*
- b. Wenn ja, ist das sinnvoll und kompatibel mit dem Bestreben, auch Personen für den Quereinstieg ins Lehramt zu gewinnen, die in ihrem vorigen Beruf erfolgreich tätig waren und daher bereits ein höheres Einkommen erzielten?*
- c. Wenn ja, wird selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit gleich behandelt oder wird einer der beiden der Vorzug gegeben? Welche wird ggf. eher angerechnet und warum?*

Die Frage, ob Erfordernisse gemäß § 26 Abs. 3 VBG erfüllt und somit Berufspraxiszeiten angerechnet werden, kann nicht pauschal beantwortet werden, da gesetzlich eine Einzelfallprüfung der absolvierten Berufspraxis hinsichtlich der Nützlichkeit für die lehramtliche Verwendung vorgesehen ist. Weiters sieht das Gesetz eine zeitliche

Höchstgrenze von 12 Jahren an Vordienstzeiten vor, welche im Rahmen des § 26 Abs. 3 VBG angerechnet werden können.

Für die Anrechnung von selbstständigen und unselbstständigen Berufspraxiszeiten gelten dieselben Kriterien.

Zu Frage 21:

- *Wenn die Fragen 19 und 20 mit ja beantwortet wurden: Gibt es Bemühungen seitens des BMBWF, bspw. in Form von Gesprächen mit dem BMF und dem BMKÖS, dies zu ändern? Bitte ggf. um Erläuterung, welche Überlegungen angestellt werden und wie weit die Bemühungen gediehen sind.*

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung diesbezüglich immer wieder im Austausch mit dem Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport.

Zu Frage 22:

- *Gibt es Überlegungen seitens des BMBWF, die Sondervertrags-Richtlinie vom 17. Juli 2020 zu überarbeiten? Wenn ja, welche, und bis wann ist ggf. geplant, eine neue Richtlinie zu erlassen?*

Ja, derzeit findet eine Abstimmung mit dem Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport und dem Bundesministerium für Finanzen bezüglich einer weiteren Verbesserung der sondervertraglichen Anstellungsbedingungen statt.

Zu den Fragen 23 und 24:

- *Gibt es Überlegungen seitens des BMBWF, auch für die Sonderschule ein Quereinstiegsmodell zu etablieren?*
  - a. *Wenn ja, welche Ursprungsberufe bzw. Erstausbildungen kommen dafür in Frage?*
  - b. *Wenn ja, welche Dauer bzw. ECTS soll der entsprechende Hochschullehrgang umfassen?*
  - c. *Wenn ja, wann ist mit einer Entscheidung und ggf. Umsetzung zu rechnen?*
- *Gibt es Überlegungen seitens des BMBWF, auch für die Volksschule ein Quereinstiegsmodell zu etablieren?*
  - a. *Wenn ja, welche Ursprungsberufe bzw. Erstausbildungen kommen dafür in Frage?*
  - b. *Wenn ja, welche Dauer bzw. ECTS soll der entsprechende Hochschullehrgang umfassen?*
  - c. *Wenn ja, wann ist mit einer Entscheidung und ggf. Umsetzung zu rechnen?*

Mitarbeiter/innen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung sind ständig im engen Austausch mit Expertinnen und Experten über unterschiedliche Möglichkeiten und Rahmenbedingungen, um den Lehrkräftebedarf in allen Regionen Österreichs kurz-, mittel- und langfristig zu decken. Dabei werden auch Möglichkeiten,

Voraussetzungen sowie Rahmenbedingungen für eventuelle Quereinstiege in alle Schulformen diskutiert, konzipiert, weiterentwickelt und evaluiert.

Wien, 6. September 2023

Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek